

Publisher

Jacqueline C. Freund

Editor-in-Chief

Dirk Rheker

Editor-in-Chief Digital Media

Ania Lenzholzer

Copy Editor

Patrick Pohlmann

Contributing Writers

Daniela Boettcher, Sonja K. Burkard, Nadja Eisenkeck, Hans Enderneit, Michael Iwanowski, Marena Loeffler, Anthony Olson, Kirsten Paul, Sabine Rheker-Weigt, Rick Rose, Sabrina Schmid, Friedrich Schroeder, Tanja Weithöner, Beate Wunderer

Art Director

Andrea Späth

Director of Sales & Marketing

Sabrina Schmid

Published by

Florida Sun Magazine, Inc.
8815 Conroy Windermere Road #130
Orlando, FL 32835
Tel. 407-477-2815
Fax 407-293-1179
E-Mail: info@floridasunmagazine.com
Internet: www.floridasunmagazine.com

Vertrieb

MZV Moderner Zeitschriften
Vertrieb GmbH & Co. KG
Ohmstraße 1, 85716 Unterschleißheim
Tel. 089/31906-229
Fax 089/31906-244
E-Mail: mzv@mzv.de
Internet: www.mzv.de

Memberships

German American Business
Chamber of Florida
European American Network of
Southwest Florida
Cape Coral Chamber of Commerce

Partnerschaft

VISITFLORIDA.

Titelfoto

Mia2you / shutterstock.com

3/2018. FLORIDA SUN MAGAZINE IS PUBLISHED FOUR TIMES A YEAR. SUBSCRIPTION PRICE IS \$14.95 WITHIN THE CONTINENTAL USA, GERMAN SUBSCRIPTIONS ARE \$29.90 OR EUR 19.90, OTHER COUNTRIES ARE \$39 OR EUR 26. ALL RIGHTS RESERVED. COPYRIGHT 2017 FLORIDA SUN MAGAZINE, INC.

Every effort has been made to ensure the accuracy of the information contained herein; however, Florida Sun will not be held responsible for typographical errors, misprints or mistakes. Florida Sun is not to be held responsible for unsolicited material. Reproduction of contents in any form, including electronic and internet reproductions, is strictly prohibited by law unless written permission from Publisher states otherwise. Advertisers have the sole responsibility for the content of their ads. The opinions expressed by the contributing editors/authors are not necessarily those of the Publisher and those of his employees. Advertisements in this magazine do not constitute an offer for sale in any state or country where prohibited or restricted by law.

**ABONNIEREN SIE FLORIDA
SUN – JETZT AUCH DIGITAL!**

floridasunmagazine.com/abo
Telefon (001) 407-477-2815
abo@floridasunmagazine.com



Scheidung – aber wo?

Grundsätzlich sind für die Scheidung deutscher Staatsbürger die deutschen Familiengerichte ihrer gewöhnlichen Aufenthaltsorte zuständig. Wo aber lassen sich Eheleute am besten scheiden, wenn sie nicht in Deutschland leben?

VON SONJA K. BURKARD

Wenn zwei deutsche Staatsbürger in Deutschland geschieden werden wollen, aber im Ausland leben, kann das Familiengericht in Berlin-Schöneberg angerufen werden. Die Parteien können sich aber auch im Ausland scheiden lassen und sollten sich daher Rat einholen, welches Scheidungsrecht in ihrem Fall vorzuziehen ist. Sind die Parteien sich über die Wahl des Gerichts uneinig, entscheidet in der Regel die Priorität, das heißt, jenes Gericht erklärt sich grund-

sätzlich für zuständig, bei dem die Scheidung zuerst eingereicht wurde.

Je nach Sachlage können sowohl die Deutschen als auch die US-amerikanischen Gerichte zuständig sein. Grundsätzlich können beide Ehepartner unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und dem Ort und Land der Eheschließung die Scheidung in Florida einreichen, wenn sie nachweisen, dass ein Ehepartner sich mindestens sechs Monate vor Stellung des Scheidungsantrages in Flo-

rida als »resident« niedergelassen hat und beabsichtigt, auf unbestimmte Dauer dort zu bleiben. Floridas Familiengerichte sind auf jeden Fall zuständig, wenn Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind, die länger als sechs Monate in Florida gelebt haben, so dass Florida als ihr Heimat-US-Bundesstaat anzusehen ist.

Während die Familiengerichte in Florida lediglich auf das Scheitern der Ehe abstellen, beruht in Deutschland das Scheidungsverfahren auf dem Zerrüttungsprinzip: Die Gerichte stellen auf eine bestimmte Periode des Getrenntlebens ab und wenden gegebenenfalls Härteklauseln an. Bei einer strittigen Scheidung in Deutschland ergibt sich für das Gericht daher erst nach einem Getrenntleben von drei Jahren die unwiderlegbare Annahme, dass die Ehe gescheitert ist. In allen Fällen kann aber in Deutschland die Härteklausele der Scheidung entgegenstehen: Sowohl die Ehegattenschutzklausele als auch die Kinderschutzklausele kann einen zeitlich begrenzten Ehebestandsschutz gewähren, der in einem Scheidungsverfahren in Florida unbekannt ist.

Wenn die Ehegatten in Florida leben und bestimmte Voraussetzungen vorliegen, können sie sich unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft sogar für das in Florida zulässige vereinfachte, kurze Scheidungsverfahren qualifizieren. Diese sogenannte »simplified dissolution of marriage« setzt einen gemeinsamen schriftlichen Scheidungsantrag voraus; die Scheidung wird dann in der Regel nach einem kurzen mündlichen Gerichtstermin ausgesprochen.

Sollten die Parteien in Florida geschieden worden sein, bedarf das Scheidungsurteil noch der juristischen Anerkennung in Deutschland, um auch für den dortigen Rechtsbereich Wirkung zu entfalten. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag bei der Landesjustizverwaltung jenes Bundeslandes, in dem einer der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sollte keiner von beiden seinen Aufenthalt in Deutschland haben, ist die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin zuständig.

Dieser Artikel stellt keine Rechtsberatung dar, sondern dient ausschließlich der allgemeinen Information.



Sonja K. Burkard ist Gründerin der Kanzlei BURKARD LAW FIRM, P. A. in Fort Myers. Sie ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York. Telefon (239) 791-4400 E-Mail info@burkardlawfirm.com

